

Inbetriebnahme von Niederdruck-Gasleitungen
(bis 100 mbar [100hPa] Betriebsdruck)

Niederdruck-Gasleitung

IN BETRIEB BEFINDLICH
Leitung, die bestimmungsgemäß Gas führt
Sie muss im Zeitabstand von 12 Jahren auf Gebrauchsfähigkeit und baulichem Zustand untersucht werden. **Maßnahmen:**
dicht
unbeschränkt gebrauchsfähig
vermindert gebrauchsfähig
nicht gebrauchsfähig
▶ keine
▶ keine
▶ dicht in 4 Wochen
▶ sperren lassen

NEUVERLEGT
Leitung, für welche das Fachunternehmen noch Gewährleistung gibt

STILLGELEGT
Leitung, die bestimmungsgemäß und auf Dauer nicht als Gasleitung genutzt wurde

AUSSER BETRIEB GESETZT
Leitung, die für die Ausführung von Arbeiten drucklos ist

KURZZEITIG IM BETRIEB UNTERBROCHEN
Leitung, die nur kurzfristig drucklos ist, während dieser Zeit ständig unter Aufsicht steht und an dieser keine Arbeiten ausgeführt werden

AUSFÜHRUNGSKONTROLLE
Optische Kontrolle, ob alle Installationsregeln richtig angewandt wurden

INAUGENSCHEHNAHME
Kontrolle, ob an allen Leitungsanschlüssen Geräte installiert bzw. nicht benutzte Anschlüsse fachgerecht verwahrt sind

INAUGENSCHEHNAHME
Kontrolle, ob an allen Leitungsanschlüssen Geräte installiert bzw. nicht benutzte Anschlüsse fachgerecht verwahrt sind

BELASTUNGSPRÜFUNG
Leitungsschäden dürfen nicht auftreten

Empfehlung:
BELASTUNGSPRÜFUNG
Leitungsschäden dürfen nicht auftreten

DICHTHEITSPRÜFUNG
Die Leitung muss dicht sein

ODER

Nur, wenn die Arbeit nicht ausgeführt wurde, um eine verminderte oder keine Gebrauchsfähigkeit zu beseitigen:
GEBRUCHSFÄHIGKEITSERMITTLUNG
Die Leitung muss mindestens unbeschränkt gebrauchsfähig sein

DRUCKMESSUNG
Druckabfall darf nicht erkennbar sein



BRENNGAS IN DIE LEITUNG EINLASSEN
Austretendes Gas-Luft-Gemisch über einen Schlauch solange an gefahrlose Stelle im Freien ableiten, bis am Schlauchende nur noch Gas austritt.

"SCHLUSSPRÜFUNG"
Alle noch nicht geprüften Verbindungsstellen mittels Prüfschaum oder mit einem Gasspürgerät auf Gasaustritt untersuchen. Gasaustritt darf nicht feststellbar sein.

GASGERÄTE IN BETRIEB NEHMEN
Funktionskontrolle an den Geräten durchführen, Abgasführung prüfen (Gasgeräte Art B₁ und B₄ auch Taupunktspiegelkontrolle und Kontrolle des Abgassensors)
Verbrennungsluftversorgung prüfen; Betreiber einweisen; Inbetriebsetzungsprotokoll ausfüllen.